

Die Auswirkungen von Corona – Werklohnanspruch bei abgesagter (Groß-)Veranstaltung:

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt die Messebaubranche vor viele neue Risiken. Wer individuell passend versichert ist, hat insoweit einen kleinen Vorteil. Nicht alle der entstehenden Risiken werden jedoch von Versicherungen getragen. So steht es etwa um den nunmehr (größtenteils) entfallenden Werklohn. Um die Ausfälle möglichst gering halten zu können, ist daher ein Wissen über die möglichen noch bestehenden Ansprüche wichtig. Nachfolgend wird die Anspruchssituation des Messebauunternehmers hinsichtlich des Werklohns kurz dargestellt.

Denkbare Konstellationen sind hierbei insoweit:

1. Absage des einzelnen Messeteilnehmers/Bestellers selbst (z.B. aus internen Gründen wie befürchtete zu geringe Besucherzahl) [Ausgangslage für Kündigungen]
2. Absage der Veranstaltung durch den (Messe-)Veranstalter
3. Untersagung der Veranstaltung aufgrund verbindlicher Weisung des zuständigen (Gesundheits-)Ministeriums

Zu 1 - Absage des einzelnen Messeteilnehmers/Bestellers selbst (allgemeine Ausgangslage):

Der Vertrag mit dem Besteller besteht fort. Dieser kann, sofern individuell kein besonderes Rücktrittsrecht vereinbart wurde, jederzeit bis zur Vollendung des Werkes kündigen. Insoweit greift die gesetzliche Regelung des § 648 BGB, in der es heißt:

„Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.“

Dies bedeutet rein praktisch: Der volle Werklohnanspruch des Messebauunternehmers wird um dasjenige gekürzt, was faktisch nicht an Kosten angefallen ist (Fahrtkosten, Personalkosten, ...). Etwaige Kosten für bereits getätigte Leistungen, individuelle Sonderanschaffungen oder Lagerkosten sind jedoch ggf. noch ersatzfähig und können in Rechnung gestellt werden. In den meisten Fällen dürfte aber eine Vergütung des Messebauunternehmers (je nachdem, wie kurzfristig die Veranstaltung abgesagt wird) nahezu gänzlich entfallen.

Vergütet werden also sowohl die bereits erbrachte Leistung als auch 5 % der Vergütung für die noch nicht getätigte Leistung (allerdings ohne Umsatzsteuer, da diese an die tatsächliche Durchführung anknüpft). Personal- und Subunternehmerkosten werden nur dann zu Abzugsposten, sofern diese tatsächlich nicht mehr vom Unternehmer wegen der Kündigung aufgebracht werden müssen. Der Aufwand für die Beschaffung von werkbezogenen Rohstoffen, die sich in Folge der Kündigung erübrigt, ist mit dem Einkaufspreis zu bewerten. Sofern werkbezogene Rohstoffe bereits angekauft wurden, sind die entsprechenden Kosten dann relevant, wenn der Unternehmer diese Stoffe nicht zeitnah weiterverwenden kann oder diesbezüglich einen wirtschaftlichen Nachteil hinnehmen muss.

Zu 2 - Absage der Veranstaltung durch den (Messe-)Veranstalter:

Die Absage der Messe ist ein für den Besteller nicht vertretbarer Grund. Insoweit besteht hier die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus § 648a BGB. Danach kann jede Partei den Vertrag

aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Da hierbei insbesondere das fehlende Verschulden seitens des Bestellers einzubeziehen ist, dürfte somit die Abwägung zugunsten eines Kündigungsrechts ausfallen. Der damit verbleibende Anspruch des Messebauunternehmers richtet sich insoweit nach § 648a Abs. 5 BGB:

„Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.“

Daraus ergibt sich im Gegensatz zu einer ordentlichen Kündigung nach § 648 BGB wie in Fall 1. ein verhältnismäßig geringerer Anspruch, da lediglich die Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistung erfolgt.

Verträge, die direkt mit dem **Messeveranstalter** geschlossen worden sind, können von diesem allerdings nicht ohne individuelle Abwägung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hier ist eine genaue Erörterung der Motiv- und Sachlage anzustellen. Bei Annahme des Fehlens eines wichtigen Grundes gilt die unter 1. aufgezeigte allgemeine Kündigungsmöglichkeit vor Abnahme. Eine Kündigung nach § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) wäre nur dann möglich, wenn die Umstände, auf deren Grundlage die Geschäftsgrundlage als gestört anzusehen wäre, nicht aus der Sphäre des Messeveranstalters selbst stammen. Dies ist grundsätzlich tendenziell zu verneinen, wenn es seine freie Entscheidung war, die Messe abzusagen. Hierbei einzubeziehen sind allerdings etwa bestehende behördliche Warnungen als sphärenfremde Einflüsse.

Zu 3 - Untersagung der Veranstaltung aufgrund verbindlicher Weisung des zuständigen (Gesundheits-)Ministeriums:

Im Fall der Absage aufgrund ministerialer Anordnung gilt zu Verträgen zwischen Besteller und Messebauunternehmer im Wesentlichen das zu 2. gesagte. Sofern eine Kündigung aus § 648a BGB nicht einschlägig wäre, ergäbe sich hier zumindest in diesem Fall ein beiderseitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag aus § 313 Abs. 3 BGB aufgrund der nachträglichen Veränderung vertragswesentlicher Umstände. Eine (teilweise) Forderung des Werklohnanspruchs infolge eines Rücktritts nach § 313 BGB dürfte durch den Verweis auf die Rücktrittsregelungen des § 346 BGB nur insoweit bestehen als tatsächlich Leistungen erbracht worden sind.

Für Verträge mit dem **Messeveranstalter** direkt gilt in dieser Konstellation das gleiche, da jener hier keine eigenmächtige Entscheidung zur Absage getroffen hat.

Allgemein gilt zudem in allen Konstellationen: Hat der Besteller die Kündigung durch ein eigenes schuldhaftes Verhalten herbeigeführt, können dem Messebauunternehmer zudem neben dem Anspruch auf die (teilweise) Vergütung für die bereits erbrachte Leistung Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Regeln der §§ 280 ff. BGB zustehen – gerichtet auf den Ersatz sonstiger tatsächlicher Aufwendungen.

Anmerkung:

Dies ist keine Rechtsberatung. Der Beitrag stellt lediglich die persönliche Auffassung bzw. das Verständnis zum Thema des Verfassers dar. Etwaige Fehler und Änderungen bleiben vorbehalten; es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.